

REGLEMENT



DER

SCHWELLENKORPORATION WYSSACHEN

Genehmigung: Schwellenkorporation 24.04.2002
Baudirektion Kt. Bern 20.09.2002

2002

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
Art. 1	Zweck/Aufgaben	4
Art. 2	Räumliche Begrenzung	4
Art. 3	Meldepflicht	4
Art. 4	Bauten und Anlagen	5
Art. 5	Kantoneigener Wasserbau	5
Art. 6	Duldungspflicht der Anstösser	5
2.	ORGANISATION	
Art. 7	Organe	6
	Die Stimmberechtigten	
Art. 8	Versammlung	6
	Rechte	
Art. 9	Stimmrecht	6
Art. 10	Mitgliederverzeichnis	7
Art. 11	Ausübung des Stimmrechtes	
	a) Natürliche Personen	7
	b) Personenmehrheiten und juristische Personen	7
Art. 12	Mehrfaches Stimmrecht	7
Art. 13	Feststellen des Stimmrechtes	
	a) jederzeit	7
	b) an der Versammlung	8
Art. 14	Information	8
Art. 15	Initiative	8
Art. 16	Einreichungsfrist	8
Art. 17	Ungültigkeit	8
Art. 18	Behandlungsfrist	9
Art. 19	Petition	9
	Befugnisse	
Art. 20	Wahlen	9
Art. 21	Sachgeschäfte	9
Art. 22	Nachkredite zu neuen Ausgaben	10
Art. 23	Nachkredite zu gebundenen Ausgaben	10
Art. 24	Sorgfaltspflicht	10
Art. 25	Wiederkehrende Ausgaben	10

Vorstand			Seite
Art.	26	Der Vorstand	10
Art.	27	Mitglieder von Amtes wegen	11
Art.	28	Amtszeitbeschränkung	11
Art.	29	Befugnisse	11
Art.	30	Unterschriften	11
Art.	31	Anweisungsbefugnis	12
Art.	32	Sitzung	12
Art.	33	Einberufung	12
Art.	34	Traktanden	12
Art.	35	Verfahren und Ausstand	12
Art.	36	Protokoll	12
Rechnungsprüfungskommission			
Art.	37	Rechnungsprüfungskommission	13
Art.	38	Aufsichtsstelle Datenschutz	13
Beamtete Personen			
Art.	39	Beamte	13
Übrige Angestellte			
Art.	40	Privatrechtlich Angestellte	13
Verantwortlichkeit			
Art.	41	Verantwortlichkeit	13
3. VERFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG			
Art.	42	Wahl- und Abstimmungsverfahren	14
Art.	43	Unvereinbarkeit/Verwandtenausschluss	14
Finanzielles			
Art.	44	Mittelbeschaffung	14
Art.	45	Perimeterplan	14
Art.	46	Perimeterschätzung	15
Art.	47	Beitragsschuldner	16
Art.	48	Begrenzung des Grundeigentümer- beitragsatzes	16
Art.	49	Reserven	16

Aufsicht des Kantons			Seite
Art.	50	Gewässerkontrolle	16
Art.	51	Sitzungsteilnahme	16
Art.	52	Vergabe von Arbeiten	17
Rechtliches			
Verfahren bei Abänderung des Reglementes und des Perimeterplanes			
Art.	53	Beschlussverfahren	17
Art.	54	Auflageverfahren	17
Art.	55	Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes	18
Art.	56	Verfahren bei Auflösung der Schwellenkorporation	18
Art.	57	Verfahren für den Einzug der Grundeigentümerbeiträge	18
Art.	58	Beschwerderecht	18
Widerhandlungen			
Art.	59	Busse	18
SCHLUSSBESTIMMUNGEN			
Art.	60	Anhänge	19
Art.	61	Inkraftsetzung	19
AUFLAGEZEUGNIS			19
<u>ANHANG I</u>	Beamtete Personen		20
<u>ANHANG II</u>	Objekte der Perimeterschätzung		21
	1.	Amtlicher Wert	21
	2.	Schätzungswert	21
	3.	Perimeterwert	22
	4.	Gemeindeeigene Anlagen	22

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck / Aufgaben

Art. 1

1. Die Schwellenkorporation Wyssachen (hienach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch die Gemeinde Wyssachen übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.

2. Die Schwellenkorporation übt die Kontrollaufgaben grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) aus.

3. Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des WBG und der Wasserbauverordnung (WBV) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung

Art. 2

1. Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Wyssachen.

2. Der Perimeterplan ist Bestandteil des Korporationsreglementes. Er beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Perimetergrenze
- Beitragskriterien (z.B. Beitragsklassen)
- Pflichtstrecken / Konzessionsstrecken
- Parzellennummern
- Eigentumsgrenzen
- Werkleitungen

Meldepflicht

Art. 3

Der Anstösser oder die Anstösserin meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis IV) und dem Regierungsstatthalter oder der Regierungsstatthalterin von Trachselwald neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald er oder sie davon Kenntnis erhält.

Bauten und Anlagen

Art. 4

1. Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.
2. Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.
3. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Werkeigentümers oder der Werkeigentümerin.
4. Der Werkeigentümer oder die Werkeigentümerin besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Er oder sie trägt die Kosten des Unterhaltes vollumfänglich.
5. Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer oder die Werkeigentümerin vollumfänglich.

Kantonseigener Wasserbau **Art. 5**

1. Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder dieses überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.
2. Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.
3. Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)

Art. 6

1. Der Anstösser oder die Anstösserin eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein oder ihr Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.
2. Auf die Interessen des Anstössers oder der Anstösserin ist Rücksicht zu nehmen. Er oder sie ist rechtzeitig zu informieren.
3. Wird Schaden angerichtet, so haften die Wasserbaupflichtigen und die Erfüllungspflichtigen solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

2. Organisation

Organe

Art. 7

Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten, handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfungskommission
- d) Das zur Vertretung der Schwellenkorporation befugte Personal (Sekretär, Kassier)

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 8

1. Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein.

- Im ersten Halbjahr, um die Rechnung des Vorjahres und den Voranschlag des nächsten Jahres zu beschliessen.
- Innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

2. Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.

3. Der Vorstand setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

4. Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Rechte

Stimmrecht

Art. 9

1. Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen.

2. Für jedes Grundstück, Werk und/oder Recht besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.

3. Wer Eigentümer oder Eigentümerin mehrerer Grundstücke, Werke und/oder Rechte ist, hat nur ein Stimmrecht.

Mitgliederverzeichnis

Art. 10

1. Der genehmigte Perimeterplan und das bereinigte Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation zu erfassenden Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundstücken und Berechtigte von Durchleitungs- und Wegrechten.

2. Der Sekretär oder die Sekretärin nimmt mindestens einmal jährlich bei der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Handänderungsmeldungen.

Ausübung des
Stimmrechtes**Art. 11**

a) natürliche Personen

1. Hat an einem Grundstück oder Werk eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.

2. Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.

b) Personenmehrheiten
und juristische Personen

3. Haben an einem Grundstück oder Werk

- mehrere natürliche Personen
- eine juristische Person
- mehrere juristische Personen
- juristische und natürliche Personen

Eigentum, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder Werk verfügen darf.

4. Der Präsident oder die Präsidentin der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.

Mehrfaches Stimmrecht

Art. 12

1. Wer als Vertreter oder Vertreterin einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft / Genossenschaft / AG / GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht, nach Art. 9 hievor ausüben.

2. Als Vertreter oder Vertreterin mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.

Feststellungen des
Stimmrechtes
a) jederzeit**Art. 13**

1. Der Sekretär oder die Sekretärin kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.

- b) an der Versammlung 2. Der Präsident oder die Präsidentin darf Personen von der Mitgliederversammlung wegweisen, deren Recht, das Stimmrecht auszuüben, zweifelhaft ist.
- Information **Art. 14**
Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Initiative **Art. 15**
1. Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
2. Die Initiative ist gültig, wenn sie
 - von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
 - innert Frist nach Art. 16 eingereicht ist
 - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
 - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
 - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist oder
 - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst
- Einreichungsfrist **Art. 16**
1. Das Initiativbegehren ist dem Sekretär oder der Sekretärin bekanntzugeben.
2. Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.
3. Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.
- Ungültigkeit **Art. 17**
1. Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.
2. Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 15 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
3. Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Vorstand den gültigen Teil dem zuständigen Organ, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist **Art. 18**
Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innerst acht Monaten seit der Einreichung.

Petition **Art. 19**
1. Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.
2. Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen **Art. 20**
Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin der Mitgliederversammlung und des Vorstands in einer Person
- b) die übrigen Mitglieder des Vorstands
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- d) den Sekretär oder die Sekretärin
- e) den Kassier oder die Kassierin

Sachgeschäfte **Art. 21**
Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
- c) Den Voranschlag der Laufenden Rechnung, den Grundeigentümerbeitragssatz und allfällige Mindestbeiträge
- d) Die Rechnung
- e) soweit Fr. 30'000.– übersteigend
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - Verzicht auf Einnahmen
 - finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewähren von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegen von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Stellen und deren Besoldungsrahmen
- f) neue Stellen und deren Besoldungsrahmen

Nachkredite
zu neuen Ausgaben

Art. 22

1. Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammen gerechnet werden.

2. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

3. Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

Nachkredite zu gebundenen
Ausgaben

Art. 23

1. Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

2. Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 24

1. Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

2. Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 25

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 20 mal kleinere als für einmalige.

Vorstand

Der Vorstand

Art. 26

1. Der Vorstand besteht mit seinem Präsidenten oder seiner Präsidentin aus 7 Mitgliedern.

2. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Mitglieder von
Amtes wegen /
Beisitzer

Art. 27

1. Dem Vorstand gehört ein Mitglied des Gemeinderates Wyssachen von Amtes wegen an. Dieses wird der Mitgliederversammlung vom Gemeinderat vorgeschlagen.
2. Die Beamten und der Feuerwehrkommandant von Wyssachen haben nur beratende Stimme.

Amtszeitbeschränkung

Art. 28

1. Die Amtszeit ist auf 5 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.
2. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
3. Für den Präsidenten oder die Präsidentin fallen die Amtsdauern als Vorstandsmitglied ausser Betracht.

Befugnisse

Art. 29

1. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
3. Er beschliesst Unterhaltsarbeiten gemäss Art. 6 WBG und Notarbeiten gemäss Art 20. Abs. 3 WBG und Art. 7 WBV endgültig.
4. Der Vorstand stellt den Schwellenmeister an

Unterschriften

Art. 30

1. Der Präsident oder die Präsidentin und der Sekretär oder die Sekretärin unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.
2. Ist der Präsident oder die Präsidentin verhindert, unterschreibt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.
3. Ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist der Sekretär oder die Sekretärin verhindert, unterschreibt der Kassier oder die Kassierin oder ein Vorstandsmitglied.
4. Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs oder der Sekretärin der Kassier oder die Kassierin. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

- Anweisungsbefugnis **Art. 31**
Der Kassier oder die Kassierin darf eine Rechnung bezahlen, wenn
- der oder die zuständige Angestellte sie visiert hat (als richtig bescheinigt hat) und
 - der Präsident oder die Präsidentin diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat
- Sitzung **Art. 32**
1. Der Präsident oder die Präsidentin lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.
 2. Mindestens 2 Vorstandsmitglieder können ihn oder sie hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert 7 Tagen stattfinden.
- Einberufung **Art. 33**
1. Der Präsident oder die Präsidentin teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens 2 Tage vorher schriftlich mit.
 2. Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.
- Traktanden **Art. 34**
1. Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
 2. Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
- Verfahren und Ausstand **Art. 35**
1. Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.
 2. Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.
 3. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
- Protokoll **Art. 36**
Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungs-
kommission

Art. 37

1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern.
2. Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle
Datenschutz

Art. 38

1. Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.
2. Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Beamtete Personen

Beamte

Art. 39

1. Beamtete Personen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
2. Anhang I zählt die beamteten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie die Besoldung.
3. Die beamtete Person ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer zu benachrichtigen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.
4. Das für kantonale, öffentlich-rechtliche Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Schwellenkorporation keine ergänzenden Vorschriften erlässt.

Übrige Angestellte

Privatrechtlich Angestellte

Art. 40

1. Der Vorstand schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.
2. Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 41

1. Die Organe und das Personal der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

2. Zuständigkeit und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

3. Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3. Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und
Abstimmungsverfahren

Art. 42

Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglementes der Gemeinde Wyssachen.

Unvereinbarkeit/
Verwandtenausschluss

Art. 43

1. Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

2. Verwandte und Verschwägere in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

3. Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder des Personals der Schwellenkorporation dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

4. Verwandte und Verschwägere in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner von Mitgliedern des Vorstands, einer Kommission oder des Personals der Schwellenkorporation dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

4. Finanzielles

Mittelbeschaffung

Art. 44

Die Schwellenkorporation erhebt von den Grund- und Werkeigentümern und –eigentümerinnen sowie den Baurechtsberechtigten innerhalb des Perimetergebietes Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, welche sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

Perimeterplan

Art. 45

1. Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.

2. Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:

- Beitragsklasse I: Umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers, Murganges oder Uferabrisses und dgl. **unmittelbar** gefährdet ist.
- Beitragsklasse II: Umfasst dasjenige **mittelbar** gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen.

3. Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang II bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.

Perimeterschätzung

Art. 46

1. Um zum Katasterwert zu gelangen, werden in den 2 Beitragsklassen verschiedene Ansätze angewandt:

2. Schätzungsgrundlage für Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert zur Zeit der Rechnungsstellung.

3. Die Grundstücksflächen, offen oder überbaut, werden ohne Abzug der überbauten Teile und bereits bewerteter Anlagen mit einem Ansatz pro Quadratmeter gemäss Anhang II in die Perimeterschätzung eingesetzt, wobei unproduktive Flächen nicht zählen.

4. Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang II einzusetzen.

5. Steigen die amtlichen Werte der Gebäude und Anlagen durch eine Hauptrevision, also ohne bauliche Veränderungen, so sind auch die Landansätze mit demselben durchschnittlichen Wertsteigerungsfaktor zu multiplizieren.

6. Liegt eine Parzelle in mehreren Zonen, sind die sich darauf befindlichen Gebäude und Anlagen ihrem genauen Standort entsprechend der jeweiligen Beitragszone zuzuteilen. Das gleiche gilt für die Land- und Waldflächen. Bei der Flächenzuteilung genügt eine Genauigkeit von 10 %.

7. Der Vorstand kann in den durch bisherige Regelung nicht, ungenügend oder falsch beurteilten Fällen die Schätzung festlegen. Dabei hat er sich nach dem besonderen Vorteil zu richten.

8. Die Grund- und Werkeigentümer oder die Gemeindeverwaltung haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekanntzugeben.

- Beitragsschuldner **Art. 47**
 1. Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümer oder Eigentümerin des belasteten Grundstückes ist.
 2. Im Falle eines Baurechtes schuldet der oder die Baurechtsberechtigte den Beitrag.
- Begrenzung des Grundeigentümerbeitragsatzes **Art. 48**
 Der Grundeigentümerbeitragsatz darf 1,5 o/oo der Katasterschätzung nicht übersteigen.
- Reserven **Art. 49**
 1. Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen.
 2. Die Höhe der Reserven darf den Betrag von Fr. 100'000.- nicht übersteigen.
 3. Reserven dürfen nur angelegt werden für:
 - Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder
 - die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, welche einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.
- 5. Aufsicht des Kantons**
- Gewässerkontrolle **Art. 50**
 1. Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).
 2. Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit dem Vorstand und dem Regierungsstatthalter oder der Regierungsstatthalterin von Trachselwald jährlich die Gewässer.
 3. Der Oberingenieurkreis IV des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.
- Sitzungsteilnahme **Art. 51**
 Die Vertreter der kantonalen Aufsichtsbehörde haben ohne besondere Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstandes.

Vergabe von Arbeiten

Art. 52

Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Kanton Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

6. *Rechtliches*

Verfahren bei Abänderung des Reglementes und des Perimeterplanes

Beschlussverfahren

Art. 53

1. Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen.

2. Wird die Abänderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendigen Abänderungen des Schwellenkorporationsreglementes ab.

3. Die Änderung des Perimeterplanes und des Schwellenkorporationsreglementes unterliegen der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

4. Im übrigen gelten das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen.

Auflageverfahren

Art. 54

1. Der abgeänderte Perimeterplan und das abgeänderte Schwellenkorporationsreglement werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

2. Die öffentliche Auflage erfolgt auf der Gemeindeschreiberei Wyssachen oder an einem andern vom Gemeinderat von Wyssachen bezeichneten Ort.

3. Die Auflage wird im Amtsanzeiger publiziert.

4. Der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin von Trachselwald überweist diese Unterlagen mit seinen oder ihren Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

- Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes **Art. 55**
 1. Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.
 2. Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht zur Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).
- Verfahren bei Auflösung der Schwellenkorporation **Art. 56**
 1. Will sich die Schwellenkorporation auflösen, so kündigt sie dies mindestens 1 Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Wyssachen und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs 1 WBV).
 2. Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Der Entscheid des Tiefbauamtes kann gemäss Art. 51 Abs. 1 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).
 3. Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).
 4. Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Feststellung des Tiefbauamtes beschlossen wurde, geht die Erfüllungspflicht für die Wasserbauaufgabe unmittelbar auf die Gemeinde Wyssachen über (Art. 54 Abs. 1 WBV).
 5. Im übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.
- Verfahren für den Einzug der Grundeigentümerbeiträge **Art. 57**
 Die Schwellenkorporation zieht die Grundeigentümerbeiträge gemäss den Vorschriften der Gemeindeverordnung ein.
- Beschwerderecht **Art. 58**
 Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

7. Widerhandlungen

- Busse **Art. 59**
 1. Wer Vorschriften dieses Schwellenkorporationsreglementes sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Schwellenkorporationsreglementes erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

2. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

8. Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 60

Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Beamtete Personen) und II (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung

Art. 61

1. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige Stelle in Kraft.

2. Gleichzeitig wird das Schwellenkorporationsreglement vom 08. Februar 1996 aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Wyssachen hat dieses Reglement am 24. April 2002 angenommen.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

August Bernasconi

A. Scheidegger



Genehmigt

BERN, den 20. SEP. 2002

BAU-, VERKEHRS- UND ENERGIE-
DIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktorin:

A. Eggen

Auflagezeugnis

Die Sekretärin der Schwellenkorporation hat dieses Reglement vom 14.03.2002 bis 18.04.2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflagefristen im Amtsanzeiger Nr. 11 vom 14.03.2002 bekannt.

Ort, Datum

Wyssachen, 24. April 2002

Die Sekretärin:

A. Scheidegger

Anhang I: Beamtete Personen

Sekretär/Sekretärin

Wahlorgan:	Mitgliederversammlung
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Beratung des Vorstands, Korrespondenz für Mitgliederversammlung und Vorstand, Stimmrechtsverzeichnis.
Finanzielle Befugnis:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem/ihrer Zuständigkeitsbereich bis Fr. 1'000.-- im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Beschäftigungsgrad:	maximal 5 %
Besoldung:	legt der Vorstand innerhalb des Rahmens von Fr. 500.— bis Fr. 1'000.— fest.

Kassier/Kassierin

Wahlorgan:	Mitgliederversammlung
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem/ihrer Zuständigkeitsbereich bis Fr. 1'000.-- im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle	Vorstand
Beschäftigungsgrad:	maximal 5 %
Besoldung:	legt der Vorstand innerhalb des Rahmens von Fr. 500.— bis Fr. 1'000.— fest.

Anhang II: Objekte der Perimeterschätzung

1. Amtlicher Wert

ist massgebend für:

- Gebäude
- Anlagen der Wasserversorgung
- Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art

2. Schätzungswert

- Kabelanlagen der Swisscom werden wie folgt bewertet:

- Trasse	Fr. 22.50 pro Laufmeter
- oberirdische Leitung	Fr. 3.50 pro Laufmeter

- Leitungen der Onyx Energie Mittelland oder ähnliche Unternehmen werden wie folgt bewertet:

- 380 kV	Fr. 245.– pro Laufmeter
- 132 kV/50 kV Betonmastleitungen	Fr. 105.– pro Laufmeter
- 50 kV/16 kV Holzstangenleitungen	Fr. 10.50 pro Laufmeter
- 380/220 V Kabelleitungen	Fr. 22.50 pro Laufmeter
- 380/220 V Holzstangenleitungen	Fr. 10.50 pro Laufmeter

- Strassen werden wie folgt bewertet:

- Kantonsstrassen / Gemeindestrassen

bis 3.20 m	Fr. 300.– pro Laufmeter
bis 4.20 m	Fr. 500.– pro Laufmeter
über 4.20 m	Fr. 700.– pro Laufmeter

3. Perimeterwert

Für die Berechnung des Perimeterwertes sind massgebend:

- **der amtliche Wert und/oder der Schätzungswert von Gebäuden und Anlagen nach folgender Abstufung:**

Beitragsklasse I:	60 %
Beitragsklasse II:	12 %

- **der Land- und Waldwert, welcher wie folgt ermittelt wird: die Gesamtfläche, multipliziert mit folgenden Ansätzen pro Quadratmeter:**

Beitragsklasse I:	Fr. 6.--/m ²
Beitragsklasse II:	Fr. 1.20/m ²

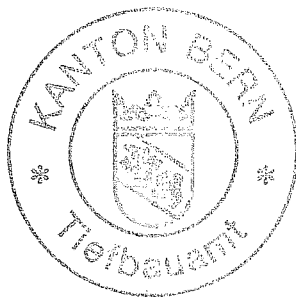
4. Gemeindeeigene Anlagen

Für Gemeindestrassen und Leitungen der Einwohnergemeinde Wyssachen sind keine Beiträge geschuldet, solange ein Gemeindebeitrag von mindestens Fr. 10'000.-- bezahlt wird.

Ergänzungen und Änderungen bleiben vorbehalten.

Anhang III: Entschädigung

Präsident	Die jährliche Entschädigung beträgt Fr. 500.00 Die Spesenentschädigung beträgt pauschal Fr. 200.00
Sitzungsgeld	Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 30.00 (Sitzungen bis 1 ½ Stunden) Fr. 40.00 (Sitzungen von 2 Stunden) Fr. 50.00 (Sitzungen ab 2 ¼ Stunden)
Km-Entschädigung	Die Km-Entschädigung beträgt Fr. 0.70 pro Km.
Schwellenmeister	Den Stundenlohn legt der Vorstand innerhalb des Rahmens von Fr. 20.00 bis Fr. 80.00 fest. Die Zuschläge (Ferienentschädigung usw.) werden gemäss Personalverordnung der Einwohnergemeinde Wyssachen festgelegt.
Schwellengehilfe	Den Stundenlohn legt der Vorstand innerhalb des Rahmens von Fr. 20.00 bis Fr. 80.00 fest. Die Zuschläge (Ferienentschädigung usw.) werden gemäss Personalverordnung der Einwohnergemeinde Wyssachen festgelegt.
Übrige Angestellte	Der Stundenlohn beträgt Fr. 25.00 Die Zuschläge (Ferienentschädigung usw.) werden gemäss Personalverordnung der Einwohnergemeinde Wyssachen festgelegt.



Genehmigt

BERN, den 29. JUNI 2018

Bau-, Verkehrs- und Energie-
direktion des Kantons Bern
Tiefbauamt

Der Kantonsoberringenieur:

Anhang III / Entschädigung wurde am 8. Mai 2014 an der Vorstandssitzung genehmigt.
Am 19. Juni 2014 wurde der Anhang III von der Mitgliederversammlung genehmigt. Diese
Versammlung wurde ordnungsgemäss einberufen durch Publikation im Amtsanzeiger Nr.
20, 15. Mai 2014.

Wyssachen, 4. Dezember 2017

Der Sekretär: